



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.10.2020**Aufnahme von Asylbewerbern außerhalb des regulären Verfahrens****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, dass am 20. Oktober 2020 die Bundeskanzlerin per Video mit einer größeren Anzahl von Bürgermeistern – darunter auch aus Hessen – über die Möglichkeit der Aufnahme und Verteilung von Asylsuchenden aus Griechenland spricht. Es geht dabei offensichtlich um die Aufnahme von Personen aus dem abgebrannten Lager in Moria unter Umgehung des regulären Weges der Zuweisung von Asylbewerbern. Hintergrund der Konferenz ist die Weigerung des Bundesinnenministers, den Kommunen die Möglichkeit zu geben, „auf eigene Rechnung“ Asylsuchende aufzunehmen, da Asylverfahren grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Die beteiligten Städte gehören zum Bündnis „Städte Sichere Häfen“, das sich für das Recht der Kommunen einsetzt, selbst über die Aufnahme von Flüchtlingen entscheiden zu können.

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/466353/4-5>

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung die Aufnahme von Asylbewerbern durch Kommunen und/oder einzelne Bundesländer unter Umgehung des regulären Weges der Zuweisung für zulässig nach der derzeitigen Rechtslage?

Die Hessische Landesregierung teilt die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMIBH) vertretene Rechtsauffassung, dass weder einzelne Länder noch einzelne ihrer Kommunen aus eigener Kompetenz heraus Asylantragssteller aufnehmen können, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhältig sind.

Landesaufnahmeprogrammen, die auf eine solche innereuropäische Aufnahme gerichtet sind, verwehrt das BMIBH das gesetzlich erforderliche Einvernehmen. Eine Handlungsbefugnis der Kommunen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- Frage 2. Falls erstens unzutreffend: Welche Bestimmungen müssten geändert werden, damit eine Aufnahme von Asylbewerbern durch Kommunen und/oder einzelne Bundesländer unter Umgehung des regulären Weges der Zuweisung rechtskonform erfolgen könnte?

Nach Rechtsauffassung des BMIBH sperrt das in Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, geregelte Verfahren die Anwendung von § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Diese Vorschrift ist die Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Aufenthaltsgewährung durch eine oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland in Form eines Landesaufnahmeprogramms für die Aufnahme von Ausländern aus einem Erstzufluchtsstaat außerhalb der Europäischen Union. Eine Änderung dieser bundesgesetzlichen Vorschrift – beispielsweise im Sinne einer Stärkung der Autonomie der Länder – würde insofern allein nicht genügen.

Auf Initiative von Berlin und Thüringen (BR-Drs. 482/19) befasste sich auch der Bundesrat mit der Frage, ob das in § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG verankerte Einvernehmenserfordernis des BMIBH zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit für eine derartige Anordnung abgeschafft werden sollte. Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen (BR-Drs. 548/20(B)).

Vor diesem Hintergrund würde auch die Schaffung einer bundesgesetzlichen Handlungsbefugnis für die Kommunen allein nicht ausreichen, um diesen eine innereuropäische Aufnahme von Asyl-antragsstellern zu ermöglichen.

Frage 3. Falls erstens unzutreffend: Wird sich die Landesregierung für eine Änderung der unter zweitens aufgeführten Bestimmungen einsetzen?

Die Landesregierung beabsichtigt dies nicht.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Aufnahme von Asylbewerbern durch Kommunen und/oder einzelne Bundesländer unter Umgehung des regulären Weges der Zuweisung – unter Berücksichtigung der Situation vor Ort in Griechenland und der Corona-Pandemie – derzeit für geboten?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Wer übernimmt die Kosten für Asylbewerber, die von Kommunen unter Umgehung des regulären Weges der Zuweisung aufgenommen werden?

Frage 6. Hat die Landesregierung überprüft, ob die hessischen Kommunen, die in eigener Regie Asylbewerber aufnehmen möchten, ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für diese Personen bereitstellen können?

Frage 7. Falls sechstens zutreffend: Hat die Landesregierung überprüft, ob in den unter fünftens aufgeführten Unterkünften die Einhaltung der aktuellen – und ggf. zukünftig festzulegenden – Corona-Bestimmungen eingehalten werden können?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam dahingehend beantwortet, dass eine Aufnahme im Sinne dieser Fragestellungen gerade nicht erfolgt. Insoweit wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Wiesbaden, 12. November 2020

Peter Beuth